

*MGH-MütZe e. V.
Sandgasse 1-3, 63739 Aschaffenburg
Tel: 06021- 29876*

*ab 01. Juni 2014
MIZ – Miteinander im Zentrum e.V.
Badergasse 7, 63739 Aschaffenburg
Tel.: 06021-29876*

VEREINSSATZUNG

beschlossen am (09. Mai 2014)

*Sandgasse 1-3, 63739 Aschaffenburg, Tel: 06021- 29876
Bank: Sparkasse Aschaffenburg-Alzenau, Konto: 520 22 39, BLZ 795 500 00*

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Eintrag

Der Verein führt ab dem 01. Juni 2014 den Namen

„MIZ- Miteinander im Zentrum e. V.“.

Er hat seinen Sitz in 63739 Aschaffenburg, Badergasse 7

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aschaffenburg eingetragen.

Der Verein ist seit dem 15.06.1990 dem Paritätischen angeschlossen.

§ 2 Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Isolation und Benachteiligung von Menschen aufzuheben, sowie Eigeninitiative, Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern.

Der Verein unterstützt Menschen – unabhängig von Alter, Nationalität, Religion und Ausbildung bei der Bewältigung ihrer Alltagssituation mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung.

Der Verein dient dazu, Konflikte im Lebensbereich, in der Nachbarschaft, zwischen den Geschlechtern, sozialen Schichten, Nationalitäten und Generationen überwinden zu helfen.

Er bemüht sich auch um die Verbesserung der Informationswege im Hinblick auf familienpolitische Themen, Lebensfragen und die Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit allen für Frauen- und Familienfragen zuständigen Institutionen und Organisationen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausstattung und Unterhaltung eines Mütterzentrums mit Eltern-Kind-Treff, eines offenen Treffs und haushaltsentlastende Dienste im Sinne der Nachbarschaftshilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist weltanschaulich neutral. Er fühlt sich keiner politischen Partei zugehörig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, wie in § 2 aufgeführt, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Als Mitglied können Einzelpersonen, Familien oder juristische Personen aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzunehmen und dem Vorstand zuzustellen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er kann in Härtefällen vom Vorstand ermäßigt oder gestundet werden. Der Beitrag ist im ersten Quartal jedes Jahres an den Verein zu zahlen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres
2. durch Tod
3. durch Ausschluss

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung endgültig. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verein.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und schriftlich abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowie schriftlich abgegebener Stimmen, soweit nach der Satzung keine andere Mehrheit bestimmt ist. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder
- b) die Entgegennahme des Vereinshaushaltes, der Jahresabschlussrechnung, sowie die Entlastung des Vorstandes
- c) die Bestellung von Rechnungsprüfern
- d) die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Gleichzeitig ist von der Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen.

§ 9 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder sowie schriftlich abgegebenen Stimmen von Mitgliedern erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind von dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist der erste Vorsitzende verhindert, vertritt ihn der zweite Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl kann durch schriftliche wie auch mündliche Abstimmung erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere obliegt ihm:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- c) Erstellung eines Jahresberichts
- d) Erstellung einer Jahresabschlussrechnung
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können für die Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Vergütung erhalten, oder hauptberuflich tätig sein.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand kann besondere Aufgaben und Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen und hat die Möglichkeit hierfür hauptamtliche Mitarbeiter einzusetzen.

Der Vorstand kann zur Ausführung von Beschlüssen für die laufenden Vereinsgeschäfte und / oder für einzelne Projekte / Aufgaben eine Person zur Geschäftsführung bestellen. Diese ist dem Vorstand verantwortlich. Sie muss Vereinsmitglied sein. Sie kann, muss aber nicht, Mitglied des Vorstandes sein. Sie kann auch als besondere Vertretung gem. § 30 BGB bestellt werden. Für die Tätigkeit der Geschäftsführung darf, auch wenn sie Vorstandsmitglied ist, eine Vergütung bezahlt werden. Die Höhe der Vergütung wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.

§ 11 Kassenführung

Alle Kassengeschäfte werden vom Kassewart geführt.

Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei satzungsgemäße und korrekte Mittelverwendung festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Vorstandsmitglied und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 14 Vermögensbindung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) der es ausschließlich und unmittelbar für das örtlich am nächsten liegende Mütterzentrum zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09. Mai 2014 beschlossen

Edith Starck
1. Vorsitzende

Monika Majeed
2. Vorsitzende

Sema Polat
Kassewart

Sandra Krug
Schriftführerin